

Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	770/2019-3
Stand	10.01.2020

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 04. bis 06.12.2019 per E-Mail und per Post erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 770/2019-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Der Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen teilt in seiner Stellungnahme vom 05.12.2019 mit, dass keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2020 in der Ortschaft Bornheim bestehen. Die Sonntagsöffnung wird begrüßt.

Der Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg e.V. äußert in seinem Schreiben vom 09.12.2019 ebenfalls, dass keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 bestehen.

Die katholische Kirche, vertreten durch Herrn Pfarrer Stockem, teilte am 10.12.2019 mit, dass aufgrund der moderaten Praxis der Stadt Bornheim im Umgang mit verkaufsoffenen Sonntagen keine Bedenken gegen die Durchführung bestehen.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 10.12.2019 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht nicht gegeben seien. Insbesondere wird der fehlende Nachweis der prägenden Wirkung der Veranstaltung bemängelt. Dieser sei erforderlich, weil die freigegebenen Verkaufsflächen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzten. Es mangle insoweit an einem prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von der bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme.

Die vollständigen Antwortschreiben sind als Anlagen beigefügt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Unter Abwägung aller Interessen und vorgetragener Bedenken überwiegt das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung, sowie das jeweils durch den Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich, dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage.

Bei der Veranstaltung, die in diesem Jahr am 06.09.2020 stattfinden wird, handelt es sich um eine langjährig durchgeführte Traditionsveranstaltung. Die durch die Verordnung ermöglichte Sonntagsöffnung wird nach den Erfahrungswerten aus den Vorjahren den Charakter der Veranstaltung nicht eigenständig prägen, da diese für sich selbst genommen mit der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile die Prägung in der öffentlichen Wahrnehmung dominiert. Demgegenüber kommt der Öffnung der ausschließlich unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzenden Verkaufsstellen keine prägende Bedeutung im Erscheinungsbild für die Besucher zu. Die Sonntagsöffnung wurde gezielt ausschließlich auf Verkaufsflächen begrenzt, die unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzen. Die dort stattfindenden Kundenbewegungen wurden in den Vorjahren als deutlich untergeordnet und insgesamt geringfügig gegenüber denen auf den Veranstaltungsflächen wahrgenommen. Die durch die Ladenöffnung erzielte Anziehungskraft bleibt bei weitem hinter der Attraktivität der Veranstaltung selbst zurück.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der in dieser Verordnung festgesetzte räumliche Geltungsbereich für die ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung identisch ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der letztjährigen Verordnung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Ortschaft Bornheim. Auch entspricht der räumliche Geltungsbereich erneut exakt dem in der Marktfestsetzung festgelegten Veranstaltungsbereich. Im vergangenen Jahr hatte die Gewerkschaft Ver.di hierzu geäußert, dass keine Bedenken gegen diese Verordnung bestünden.

Die Verkaufsöffnung stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher lediglich als Annex dar und der Charakter der Veranstaltung als besonderer Anlass bleibt erhalten.

Insoweit sind die von der Gewerkschaft Ver.di vorgetragenen Bedenken hier nicht sachgerecht und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltung nicht. Auch stimmen sie mit der im Jahr 2019 geäußerten rechtlichen Bewertung nicht überein, obwohl die inhaltliche Gestaltung unverändert geblieben ist.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 4: Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen

Anlage 5: Stellungnahme Arbeitgeberverband Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Anlage 6: Stellungnahme katholische Kirche

Anlage 7: Stellungnahme Gewerkschaft ver.di